

Lübeck, 14.06.2019

Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes

Verantwortliche Bereiche:
Geschäftsstelle der Fraktion Die Unabhängigen

Bearbeitung: Christoph Baldy (E-Mail: Christoph.Baldy@luebeck.de Telefon: 122-1070)

Änderungsantrag des AM Detlev Stolzenberg (Die Unabhängigen) zu: VO/2019/07679 Satzung zur sozialen Staffelung von Gebühren oder Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertagesein- richtungen oder Kindertagespflegestellen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.06.2019	Hauptausschuss	Öffentlich	

Antrag:

Der Beschlussvorschlag zu Punkt 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

Die Satzung zur sozialen Staffelung von Elternbeiträgen in Lübeck (Anlage 1) wird unter der Maßgabe beschlossen, dass §4 Satz 2 wie folgt formuliert wird:

„Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag ist ein Anteil von 50 v.H. als Elternbeitrag zu zahlen.“

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Begründung:

*Der von der Verwaltung vorgelegte Satzungsentwurf belastet die Bezieher*innen von Einkommen, die knapp über der Grenze der Beitragsfreiheit liegen, sehr stark. Diese soziale Schieflage wollen wir beseitigen.*

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass eine Familie, deren Monatseinkommen 320 Euro über der Grenze der Beitragsfreiheit liegt, für einen Ganztagskitaplatz (10 Stunden) den Höchstsatz von 253 Euro bezahlen muss.

Eine Familie, deren Einkommen die Grenze der Beitragsfreiheit um 1000, 2000 oder 5000 Euro überschreitet, zahlt exakt den gleichen Höchstsatz. Das ist aus unserer Sicht zutiefst unsozial.

Kurzfristig ist dies abzumildern, in dem nur 50 Prozent des die Einkommensgrenze übersteigenden Beitrages eingesetzt werden muss. Dann müsste die Familie mit einem Einkommen 320 Euro über der Grenze nur 160 Euro für den Kitaplatz zahlen. Erst bei einem Überschreiten der Einkommensgrenze von mehr als 500 Euro wäre der Höchstsatz von 253 Euro fällig. Die Landeshauptstadt Kiel schreibt in ihrer Satzung in §8 Satz (5) einen Satz von 45 Prozent fest (vgl. Anhang 1). Mit den 50 Prozent sind wir schon recht nahe dabei.

Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht ideal, im Jugendhilfeausschuss hatten wir des-

halb einen Satz von 30 Prozent beantragt, viel Lob für unseren Ansatz bekommen, bei der Abstimmung sind aber trotzdem die 80 Prozent beschlossen worden. Deshalb legen wir jetzt mit 50 Prozent einen Kompromissvorschlag vor.

Anlagen :

Anhang 1: Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel

Ausschussmitglied



**G e b ü h r e n s a t z u n g
der Landeshauptstadt Kiel**

**für Kindertageseinrichtungen,
geförderte Tagespflege
und Gebundene Ganztagsgrundschulen**

vom 12.09.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl Schl.- H., S. 72), der §§ 1, 2, 4, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.- H., S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.- H., S. 740), der §§ 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.08.2013 (BGBl. I S. 3464) sowie der §§ 25 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 466), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.07.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten in den Kindertageseinrichtungen, der geförderten Tagespflege und Gebundenen Ganztagsgrundschulen (zusammenfassend im folgenden „Betreuungseinrichtungen“ genannt) werden Gebühren für die Betreuung und die Beköstigung der Kinder erhoben.

§ 2
**Gebühr für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung
und geförderter Tagespflege**

- (1) Für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und geförderte Tagespflege wird für jede Tagesbetreuungsstunde eine monatliche Gebühr erhoben. Die Tagesbetreuungsstunde beträgt 1/5 der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Höhe der Gebühr beträgt
1. 40 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, bis zu dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre wird, wenn das Kind in einer Krippe, geförderten Tagespflege oder altersgemischten Gruppe betreut wird.

2. 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, ab dem Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird, wenn das Kind in einer Krippe, geförderten Tagespflege oder altersgemischten Gruppe betreut wird.
 3. 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde, unabhängig vom Alter, wenn das Kind in einer Elementar- oder Hortgruppe betreut wird.
- (2) Bei einer Hortbetreuung in einer Kindertageseinrichtung werden fünf Tagesbetreuungsstunden berechnet, damit wird die ganztägige Betreuung in den Schulferien berücksichtigt. Wird Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen, ist diese zusätzlich zu zahlen, ebenfalls mit 31 € monatlich pro Tagesbetreuungsstunde.
- (3) Kinder, die nur am pädagogischen Mittagstisch in einer Kindertageseinrichtung teilnehmen, zahlen eine Betreuungsgebühr i. H. v. 31 € monatlich zzgl. Essengeld.
- (4) Gastkinder in einer Kindertageseinrichtung zahlen für die Betreuung 1,50 € je Stunde, die das Kind tatsächlich betreut wird, unabhängig von dem Betreuungsangebot und dem Einkommen der Gebührenpflichtigen. Die Aufnahme als Gastkind ist nur für eine Dauer von maximal 50 Betreuungstagen im Jahr möglich.
Für Gastkinder finden die Ermäßigungsregelungen gem. §8 keine Anwendung.

§ 3

Gebühr für die Betreuung in Gebundenen Ganztagsgrundschulen, Kosten für das Mittagessen

- (1) Besucht ein Kind eine Gebundene Ganztagsgrundschule, wird für die Teilnahme an der Ferienbetreuung und für die Betreuung, die vor und nach der verlässlichen Schulzeit (= Randzeit) in Anspruch genommen wird, eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt
1. 31 € monatlich für jede angefangene Tagesbetreuungsstunde in der Randzeitenbetreuung.
 2. 7 € für jeden Tag, den das Kind in der Ferienbetreuung betreut wird.
- (2) Die Kosten für das Mittagessen rechnet der Anbieter des Essens direkt mit den Eltern ab.

§ 4

Gebühr für das Mittagessen

- (1) Die Gebühr für das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung beträgt 40 €¹ monatlich.
- (2) Die Gebühr für das Mittagessen in einer geförderten Tagespflegestelle beträgt 28 € monatlich.
- (3) Gebührenschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), §6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), §2 bzw. §3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder anderen Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe

¹ Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus 28 € Wareneinsatz und 12 € anteilige Betriebskosten zusammen.

gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 und 2 einen Eigenanteil von 20 € monatlich.

- (4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 20 aufeinanderfolgenden Betriebstagen oder während eines ganzen Kalendermonats fehlt. Die regulären Schließungszeiten gem. §5 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberücksichtigt.
- (5) Gastkinder zahlen ein Essengeld i. H. v. 3€ pro Tag.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung entsteht mit Beginn des Monats, für den das Kind laut Betreuungsvertrag angemeldet ist. Die Gebühren sind bis zum 15. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Stadtkasse Kiel zu zahlen. Nachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Die Zahlung hat bargeldlos zu erfolgen. Für Kinder, die vor dem 16. eines Monats in eine Betreuungseinrichtung aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die volle Monatsgebühr, für Kinder, die ab dem 16. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (2) Die Gebühr wird kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten der jeweiligen Betreuungseinrichtung fallen. In Kindertageseinrichtungen und in Gebundenen Ganztagsgrundschulen beträgt diese Schließzeit maximal 4 Wochen. Sonderschließungszeiten aus besonderem Anlass, die mehr als fünf Betriebstage andauern, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Ferienbetreuung in einer Gebundenen Ganztagsgrundschule entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind an der Ferienbetreuung teilnimmt. Die Fälligkeit wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich in den Kindertageseinrichtungen oder in der Gebundenen Ganztagsgrundschulen vorzunehmen. Die Abmeldefrist (Kündigungsfrist) beträgt im Zeitraum 01. August bis einschließlich 30. April des laufenden Kindergarten- bzw. Schuljahresjahres zwei Wochen zum Ende des jeweiligen Kalendermonats. Für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni ist eine Kündigung zum Monatsende ausgeschlossen. Der nächstmögliche Kündigungszeitpunkt ist der 31. Juli. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet das zuständige Amt.
- (5) Ist der/die Gebührenschuldner für drei aufeinander folgende Monate mit der Zahlung der Gebühr oder eines nicht unerheblichen Teils der Gebühr in Verzug oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als drei Monate erstreckt, mit der Zahlung der Gebühr in Höhe eines Betrages in Verzug, der die Gebühr für drei Monate erreicht, kann das Betreuungsverhältnis gekündigt werden.
- (6) Die Gebühr wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Betreuungseinrichtung nicht besucht.
- (7) Ändert sich der Betreuungsumfang im laufenden Monat, gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 6 Säumniszuschläge und Mahnkosten

Die Fälligkeitstermine werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Bei verspäteter Zahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des rückständigen Betrages zu entrichten. Bei erfolgter Mahnung fallen zusätzlich Mahngebühren nach der Vollzugs- und Vollstreckungskostenverordnung an.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr bei der Betreuung ist verpflichtet:
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist und mit dem Kind zusammenlebt oder aus einem anderen Grund mit verpflichtet wurde
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält
 - d) eine sonstige Person, die das Kind angemeldet hat
 - e) die Einrichtung, in der sich das Kind in einer stationären Maßnahme gem. SGB VIII/XII befindet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§8 Sozialstaffelermäßigung (geringes Einkommen, Geschwister, Pflegekinder)

- (1) Grundsätzlich ist für die Betreuung in einer Betreuungseinrichtung die Regelgebühr für die Betreuung gem. §2 und §3 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr auf Grund der nachfolgenden Sozialstaffel erfolgt nur auf Antrag der Gebührenschildner. Die Ermäßigungsanträge werden frühestens ab dem Monat berücksichtigt, in dem der Antrag bei der Landeshauptstadt Kiel eingeht. Im Einzelfall kann eine rückwirkende Ermäßigung bis zu 12 Monate erfolgen, wenn die Ermäßigungsvoraussetzungen lückenlos nachgewiesen werden. Über weitere Ausnahmen des Ermäßigungsbeginns entscheidet das zuständige Amt.
- (2) Die Ermäßigungsregelungen gelten ausschließlich für Kieler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Kiel haben und eine im Kindertagesstättenbedarfsplan der Landeshauptstadt Kiel enthaltene Kindertageseinrichtung, eine Gebundene Ganztagsgrundschule im Kieler Stadtgebiet oder geförderte Tagespflegestelle besuchen. Ebenso müssen die Gebührenschildner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Kiel haben.

- (3) Maßgeblich für die Gewährung einer Sozialstaffelermäßigung wegen geringen Einkommens ist die ermittelte Einkommensgrenze. Diese setzt sich zusammen aus:
- a) Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu §28 SGB XII für einen Gebührenschuldner
 - b) Familienzuschlag in Höhe von 70% der Regelbedarfsstufe I der Anlage zu §28 SGB XII für jedes weitere berücksichtigungsfähige Familienmitglied und
 - c) einen Betrag für die Kosten der Unterkunft in Höhe des monatlichen Höchstbetrages dem Wohngeldgesetz (§12 Abs. (1) WoGG, Mietstufe V)

Die Höhe der Einkommensgrenze ist der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen und Betreuten Grundschulen** und im Internet unter www.kiel.de ist zu entnehmen.

- (4) Der Einkommensgrenze wird das Familieneinkommen gegenübergestellt. Wenn das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze liegt, erfolgt eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung um 100%.
- (5) Liegt das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze sind vom Überschreibungsbetrag 45% als Gebühr zu zahlen, höchstens jedoch die Regelgebühr.
- (6) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in einer gemäß § 1 KiTaG geförderten Kindertageseinrichtung, einer geförderten Tagespflegestelle oder Gebundene Ganztagsgrundschule wird eine Ermäßigung der Gebühr für die Betreuung vorgenommen, wenn die Geschwisterkinder in einem Haushalt leben. Diese Regelung gilt auch für Stiefgeschwister, die in einem Haushalt leben. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach der Höhe der zu zahlenden Regelgebühr.
- Die höchste Gebühr ist voll zu zahlen,
 - die zweithöchste Gebühr wird um 50 % ermäßigt,
 - ab der dritthöchsten Gebühr, erfolgt eine Ermäßigung um 100 %.

Die Summe aller Gebühren für die Betreuung der Geschwisterkinder, darf den 45%igen Überschreibungsbetrag gem. Abs. 5 jedoch nicht überschreiten.

Für die Gebühren der Ferienbetreuung in Gebundenen Ganztagsgrundschulen gilt der Prozentsatz der Geschwisterermäßigung, der gegebenenfalls auch für die Randzeitenbetreuung festgesetzt wurde.

- (7) Für Kinder in Vollzeitpflege erhalten die Pflegeeltern eine Ermäßigung der Betreuungsgebühr von 70%.
- (8) Die einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung wird für die Dauer des Bestehens der Anspruchsvoraussetzungen gewährt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist von den Gebührenschuldern beim zuständigen Amt anzuzeigen.
- Die Festsetzung der einkommensabhängigen Sozialstaffelermäßigung gilt solange der Betreuungsumfang unverändert ist, das Familieneinkommen sich nicht um mehr als 50 € erhöht oder verringert oder die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt unverändert ist. Überprüfungen durch das zuständige Amt, ob die Bewilligungsvoraussetzungen

weiterhin vorliegen, sind möglich. Aktuelle Einkommens- und Voraussetzungsnachweise sind von dem Gebührenschuldner nach Aufforderung des Amtes dort vorzulegen.

- (9) Das Antrags- und Bewilligungsverfahren wird in der **Richtlinie der Landeshauptstadt Kiel für die Ermäßigung von Gebühren und Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, geförderter Tagespflege, Gebundenen Ganztagsgrundschulen und Betreuten Grundschulen** in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (10) In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren nach dieser Satzung über § 8 hinaus zusätzlich ermäßigt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die Entscheidung trifft das zuständige Amt.
- (11) Der antragsgebundene Anspruch auf Übernahme und Erlass gem. § 90 Abs. (3) SGB VIII besteht neben dieser Sozialstaffelregelung.

§9

Ermittlung des Familieneinkommens

- (1) Das Familieneinkommen setzt sich aus sämtlichen Einkünften der berücksichtigungsfähigen Personen im Haushalt der Familie zusammen.
Zum Familieneinkommen zählen u.a. Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger sowie sozialversicherungs- oder steuerpflichtiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, Vermietungen und Verpachtungen, Renten, Arbeitslosengeld I, Leistungen nach dem SGB XII und SGB II, Betreuungsgeld, Elterngeld, Kindergeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, Provisionen, Sparszulagen, Sonderzuwendungen, Leistungen nach dem BaföG (jedoch nur mit dem nicht rückzahlbaren Anteil und ohne den Kinderbetreuungszuschlag gem. §14b BaföG), Steuererstattungen (werden gezwölfelt und in dem Jahr des Zuflusses der Rückerstattung als Einkommen berücksichtigt).
- (2) Es wird das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Einkommen zugrunde gelegt. Eine Ermittlung des Einkommens erfolgt in der Regel aufgrund der Vorlage von Verdienstabrechnungen.
Bei schwankenden Einkommen wird das Durchschnittseinkommen zugrunde gelegt. Einmalige Einnahmen sind auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu verteilen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Leistungsprämien).
- (3) Die Einnahmen eines Stiefelternteils des Kindes, werden nur in Höhe eines fiktiven Ehegattenunterhaltes berücksichtigt.
- (4) Einkommen aus selbständiger Arbeit ist der Gewinn zuzüglich der Abschreibung (AfA). Die Bilanz, der vorzulegende Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung, Gewinnermittlung, Einnahmeüberschussrechnung) und der Einkommensteuerbescheid soll nicht älter als ein Jahr sein. Verfügt der Gebührenpflichtige noch nicht über diese Unterlagen, werden auch der Jahresabschluss und der Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr als Nachweis anerkannt. Das zugrunde zu legende Einkommen erhöht sich dann für jedes weiter zurückliegende Jahr um 3 %.

Verluste aus selbständiger Tätigkeit, Vermietung oder Verpachtung auch aus Vorjahren bleiben bei der Berechnung des Familieneinkommens unberücksichtigt.

- (5) Vom Einkommen sind folgende Beiträge und Ausgaben abzugsfähig:
- tatsächlich gezahlte Steuern auf das Einkommen
 - Solidaritätszuschlag
 - Sozialversicherungsbeiträge nach den gesetzlichen Vorschriften; sind die Beitragspflichtigen nicht sozialversicherungspflichtig, sind die Kosten der angemessenen Kranken- und Altersvorsorge abzugsfähig
 - Pflegeversicherungsbeiträge
 - die mit der Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben (Werbungskosten)
 - Unterhaltsverpflichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Datenschutzklausel

Die Landeshauptstadt Kiel darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Landeshauptstadt Kiel für Kindertageseinrichtungen und für geförderte Tagespflege vom 14.06.2005 außer Kraft.

Kiel, den 12.09.2014

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister